Erklärungen/

Welche vor Ihro Chur-Fürstl. Gnaden von Mayntz

In dem Namen

Dero in Polen vnd Schweden

Königlichen Mayestät

Abgesandter/ Herr

ANDREAS OLSZOWSKI,

So wol Schrifftlich als Mündlich zu Franckfurth am Mayn den 18. May gethan vnd abgelegt hat.

Gedruckt im Jahr/ 1658.



Deß Königs in Polen Abgesandter erklärt sich.



DAß die in Polen vnd Schweden Königl. Mayest: einige Satisfaction nicht schöpffen könne / dieweilen newlichster Zeit das Chur-Fürstliche Collegium ein Ermahnungs-Schreiben an den deß Königreichs Schweden jnnhabenden König habe abgehen lassen / daß er mit den Polen einen Friden machen vnd treffen solle.

Es ist noch etwas mehrers / daß Sie verlangen / vnnd was daß in dem Namen dero Höchstgemeldten Königl. Mayest. vberreichte Memorial in sich begreifft / ist nachfolgendes:

I.

Solle man erkennen vnd schliessen / daß die Schweden wider den allgemeinen Münsterischen Friden die Polen mit Krieg angefochten / in deme sie jhre Vrsach vnd Gelegenheit deß Kriegs von den Einfällen / so in Pommern vnd Liefland geschehen / ergreiffen vnd schöpffen (dann dises seye gleichsamb ein Real oder würckliche Polnische That / vnnd ein rechtmässiges Fundament deß wider die Polen erweckten Kriegs; die andere Prætensionen aber seynd merertheils erdicht / vnnd bestehen in solchen Thaten vnd Wercken / die nicht begangen / sondern gar vnderlassen / vnd nicht vollzogen worden seynd) welche Klagen vnd nichtsgültige

Vr-

Vrsachen dann gäntzlich auffgehebt / vnd gestillt seyen / weilen der König in Polen in besagtem Fridens Instrument vnd allgemeinen Amnesti mitbegriffen ist.

2.

Dieweilen die Schweden den Krieg auß Pommern vnnd andern Provintzen deß Reichs angefangen / vnd bißhero annoch fortsetzen / als sollen die ChurFürsten deß Heil: Röm: Reichs / als Wächter deß Fridens / jhme ernstlich verbieten vnd vndersagen / daß Er auß denselben Provintzen kein einige Feindseligkeit mehr verüben vnd vornemmen solle.

Dann was kan vnbillicher seyn? als daß dem Feind erlaubt seyn solle / auß Pommern in Polen einzufallen / vnd wann er gantz vnd gar nimmer Bastandt seyn kan / sein Retirada vnd höchste Zuflucht dahin zunemmen: da hingegen den Polen vnnd jhren Bundsgenossen / als Oesterreichischen vnd Brandenburgischen / die Mayestät deß Reichs vorgeschutzt wird / daß sie den Krieg auß Polen in Pommern zu transferiren, vnd gleiches mit gleichem zu vergelten / einigen Weegs nicht mögen oder dörffen.

3.

Daß die Werbungen vnd Recruten / so in den Provintzen vnd Stätten deß Reichs vor den Schweden geschehen / sollen verbotten vnd auffgehebt werden. Dann man kan ja in diser Statt Franckfurth sehen / daß in deme die Chur-Fürsten deß H. Römischen Reichs selbsten gegenwärtig seynd / täglichs mehr Volck geworben / vnd in der Schweden Läger geführt wird.

Wann man sagen solte: daß es der Teutschen Recht vnd Freyheit mit sich bringe / einen jeden Werbungen anstellen zulassen / (wann dises nur mit Ordnung / vnd den Reichs-Constitutionen gemäß geschehe) vnnd dises so wol den Schweden / als den Teutschen favorisirt: warumb soll es den Polen vor übel außgedeutet werden / daß sie jhre Bundsgenossen vmb defensions

Hülff

Hülff angerueffen haben? daß wir die Teutsche Völcker auff vnseren Sold vnd von vnserem Proviandt behalten? vnd warumb sollen die Schweden für vnrecht halten/ daß das jenige/ was jhnen erlaubt vnd zulässig/ vns ebner massen nicht auch erlaubt vnd zugelassen seyn solle.

4.

Weilen dem Schwedischen Volck durch die Provintzen deß H. Römischen Reichs ein freyer Durchzug in Polen gestattet wird/ warumb solle eben dise Freyheit den Polen vnd jhren Bundsgenossen gleicher massen nicht auch gestattet vnd zugelassen werden.

5.

So wird der Durchleuchtigste Chur-Fürst von Brandenburg von der Vollziehung deß Bundts/ so Er mit der Cron Polen getroffen/ abgehalten/ man verspricht Ihro Durchl: Versicherung/ daß der Schwed seine Länder nicht beschädigen solle. Dahero ist leichtlich zu mercken/ daß man darmit vmbgehe/ daß Teutschland möge in Ruhe verbleiben/ vnnd Polen allein ein Ring vnnd Schawplatz aller Kriegs-Trangsal verbleibe. Dieses aber ist ein vnordenliche Liebe/ dann die Liebe deß Nechsten erfordert weit ein anders: Jedoch thäten wir in allen disen nicht klagen/ wann Schweden allein wider vns Krieg führeten; weilen aber Pommern vnd andere Reichs-Provintzen mehr in den Krieg sich mit einmischen/ so muß entweder Anordnung geschehen/ daß auß ermelten Ländern dem Polen kein Schaden zugefügt werde/ oder das Reich muß vns ebner massen auch versichern/ daß die Schweden vns auch auß deß Reichs Provintzen vnnd Völckern nicht beschädigen dörffen.

Letzlichen erscheint/ daß man die geringste Sorg von der Cron Polen habe vnd trage: da doch die Chur-Fürsten deß Heil. Röm.

Röm. Reichs besser betrachten solten / in was grosser Gefahr das Teutschlandt mit der Zeit gerathen dörffte / wann wir gäntzlich vertilgt vnd außgerott wurden. Dann obwolen die Schweden mit dem Mund den Friden vorgeben / so wünschen wir doch vilmehr einen billichen / Ehrlichen vnd sichern Friden / also daß wir jhne verhoffen. Dann wir kennen der Schweden schöne Stück- vnd Künstlein schon / da nicht allein vor disem / sondern auch in nechstverflossenem Jahr der Frid durch Mittlung der Frantzösischen vnd Holländischen Gesandten zu Dantzig vorgeschlagen wurde. Dise schöne Verheissung vnd herrlicher Titul einen Friden zuhandlen / hat Ihr Königliche Mayest. sambt seiner Armada nacher Dantzig gebracht. Jedermann war der Hoffnung / weilen beede Könige zum Friden geneigt / die Sach wurde beygelegt vnd verglichen werden. Vnd damit Ihro Königl. Mayest. mein Allergnädigster Herr vor der gantzen Welt sein fridfertiges Gemüth bezeugen möchte / hat Er zuforderist vnd freywillig obgemeldten Gesandten sein Meynung durch den Obristen Cantzler deß Königreichs Grafen Korytziensky klar / auffrichtig / vnd ohne Weitläufftigkeit oder Vmbschweiff vortragen lassen / vnnd den Schweden gar grosse Ding gestattet vnd nachgesehen. Vber welche gute Königliche Erklärung sich die Gesandten selbsten verwundert haben. Thue demnach hierüber jhre eygene Trew vnd Glauben anrueffen.

Vnd als Er hernach von Dantzig auffgebrochen / dem Ragotzy Widerstandt zuthun / hat man jedoch die Sorg deß Fridens nicht auff ein Seyt gesetzt / sondern auff Anhalten der Gesandten deß Aller Christlichsten Königs in Franckreich / von dem König vnd den Polnischen Ständten bevollmächtigte Commissarien in der Statt hinderlassen / als da seynd gewesen / der Bischoff von Warmien / der Woyewoda von Marienburg / die Chastellanen von Dantzig vnd Culm / so alle mit einander Senatoren vnd Reichs-Räthe seynd.

Eben

Eben dazumahlen war an dem Polnischen Hof deß verstorbenen Kaysers FERDINANDI deß Dritten Glorwürdigsten Angedenckens Bedienter Herr von Lisola zugegen/ welcher mit so vilen Schwedischen Schrifften vergebens geplagt ward / jedoch hat er besagter Erklärung vnd angestellter Commission nicht widerstehen mögen/ oder wollen.

Vnd damit man die Gemüthsmeynung zu einem Friden (obwohlen wir dazumahlen nicht weit von Pommern gewesen/ vnd dasselbige auffs äusserste hätte ruinirn können) besser erklären möchte / so wäre durch Interposition vnd Authorität Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Sachsen die Sach so weit gebracht/ daß man vnseren Soldaten in dem Läger vor Dantzig allen Einfall ernstlich verbotten/ vnd in höchster Kälte mit vnaußsprechlichem Schaden darvon abgehalten hat.

Nichts destoweniger hat der Schwed vnder dem Schein der Fridens-Handlung mit den Polen den Spott getriben / vnnd inzwischen mit dem Moscowitter vnder dem Hütlein gespielet/ mit dem Sibenbürger beschlossen ; auch nach dem Er fast alle Barbarische Völcker wider Polen auffrühisch gemacht/vnd sich mit dem Ragotzy / Cosacken vnd Wallachen conjungiert, das Königreich Polen (welches wegen grossen Geschrey deß Fridens sich fast nichts beförcht/ sondern in grosser Sicherheit lebte) mit Schwerdt vnd Fewer häfftig verfolgt vnnd angefochten.